

6. Gemeinderatssitzung

Auszug aus der Niederschrift über die 6. Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2018 um 19.30 Uhr im Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Vorstellung der Arbeit des Kulturforums durch Vertreter des Forums
4. Vorstellung der visuellen Zustandserfassung und Bewertung der Ortsstrassen
5. Bebauungsplanänderung Jurastraße
6. Bauantrag zum Errichten eines Bewegungsparcours an der Tegernheimer Kellerstr., Fl. Nr. 824
7. Erweiterung Kinderhaus Tegernheim
8. Vorstellung der Kriminalstatistik 2017 für PI-Bereich Neutraubling und Gemeindebereich Tegernheim
9. Reparaturarbeiten Spessartstraße
10. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2015, Technischer Teil
11. Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse zum geförderten Wohnungsbau für Tragwerks-, Elektro- HLS- und Freianlagen-Planung
12. Informationen und Anfragen

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2018.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.05.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat stimmt zwei Kaufvertragsentwürfen für Grundstücke im Baugebiet Tegernheim Süd-West zu.
- Der Gemeinderat stimmt dem Kauf eines Teilgrundstücks aus Fl. Nr. 3224/0 zu.
- Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Objekt- und Ausführungsplanung für die Umlegung der Bachverrohrung „Zur Adlerseige“ an S² Beratende Ingenieure aus Barbing.

Vorstellung der Arbeit des Kulturforums durch Vertreter des Forums

Frau Angelika Beutl, Mitglied des Kulturforums, stellte die bisherigen Aktivitäten des Kulturforums vor und gab dem Gemeinderat einen Überblick über zukünftige Veranstaltungen.

Vorstellung der visuellen Zustandserfassung und Bewertung der Ortsstraßen

Der Forderung des Gemeinderates nach einer Priorisierung der Ortsstraßen ist die Verwaltung nachgekommen.

TÜV Rheinland hat die visuelle Zustandserfassung der Straßenoberflächen unserer Ortsstraßen, sowie die Bewertung und Dringlichkeitsreihung durchgeführt.

Frau Barbara Koch von TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH stellte die Ergebnisse vor.

Bebauungsplanänderung Jurastraße

In der GR-Sitzung vom 12.10.2017 wurde die von der CSU-Fraktion beantragte Änderung des Bebauungsplans „Jurastraße“, insbesondere die Zulassung der Gebäudetypen E+D und E+1, sowie der entsprechenden Vorgaben für die Dachformen, Dachneigungen, Anbauten und Aufbauten beschlossen.

Die Anwohner der Pröllerstraße haben nun mit Schreiben (mit Unterschriftenliste) vom 07.05.2018 ihren Standpunkt zur Änderung des Bebauungsplans dargestellt.

Sie möchten ihre Interessen frühzeitig in die Überarbeitung des Bebauungsplans einfließen lassen. Insbesondere sind die Änderungen für den Bereich der Pröllerstraße nicht akzeptabel. Die Argumente und Bedenken sind dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen.

Die Stellungnahme der Gemeinde vom 12.10.2017 ist auch heute noch so gültig.
Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahre 1987, ist also 30 Jahre alt. Es sind im Planungsgebiet Gebäude sowohl in E+D, als auch E+1+D geplant. Der Druck auf den Wohnungsmarkt ist sehr groß und die Bauweise in E+1 ist auch wirtschaftlicher. Eine Änderung oder Erweiterung in Bauweise E+1 ist sicherlich sinnvoll. Es ist jedoch fraglich, ob dies nun bei dem Ausbaustand noch Sinn macht und wirklich für alle E+D nun auch E+1 zulässig sein soll. Eine gewisse Abstufung im Baugebiet wäre schon denkbar und auch fair gegenüber den Besitzern der schon bestehenden Gebäude.

Die Erläuterungen des Architekten Fels in der GR-Sitzung vom 26.04.2018 brachten keine neuen Erkenntnisse.

Mit 10 : 4 Stimmen beschließt der Gemeinderat den Beschluss vom 12.10.2017 zur Änderung des Bebauungsplans „Jurastraße“ aufzuheben.

Erweiterung Kinderhaus

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2018 mitgeteilt, kann für das Kindergartenjahr 2018/2019 nur durch großen Aufwand allen angemeldeten Kindern ab 3 Jahren ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist eine altersgemischte Gruppe, bestehend aus 8 Kindergartenkindern und 8 Kinderkrippenkindern, erforderlich. Diese kann im Kinderhaus der Diakonie untergebracht werden, da hier derzeit noch ein Raum, der grundsätzlich für Krippenplätze vorgesehen ist, frei ist.

Die stetige Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine genaue und kontinuierliche kommunale Bedarfsplanung, zu der die Gemeinden verpflichtet sind, um auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot hinwirken zu können.

Die Bedarfsplanung ist mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Landratsamt Regensburg, abzustimmen. Der Kindergartenversorgungsgrad für das Jahr 2018/2019 liegt bei 82,03%, für das Jahr 2019/2020 bei 90,82% und das Jahr 2020/2021 bei 83,08 %.

Die Gemeinde Tegernheim hat die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Diese Kinder haben einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Nicht planbare aber dennoch zu berücksichtigende Komponenten sind die neu errichtete Wohnanlage in der Hauptstraße, die neu errichtete Wohnanlage in der Ringstraße und das Baugebiet Feldweg, so dass abzusehen ist, dass das vorhandene Angebot an Kindergartenplätzen nicht ausreichen wird. Auch der Zuzug von Flüchtlingsfamilien ist aus heutiger Sicht für die nächsten Jahre nicht planbar, so dass je nach Entwicklung und sich ergebendem Bedarf entsprechend flexibel reagiert werden muss.

Beim Bau des Kinderhauses wurde in den Planungen die Möglichkeit einer Erweiterung bereits mit angedacht.

Der Neubau des Johanniterkindergartens könnte zwar auch umgesetzt werden, ist jedoch zeitmäßig ungleich aufwendiger (europaweite Ausschreibung der Architektentätigkeit).

Auf der Basis der Kostenschätzung wurden die Architektenleistungen ausgeschrieben. Fünf Architekturbüros wurden angeschrieben. Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Mit 12 : 0 Stimmen beschließt der Gemeinderat die Erweiterung des Kinderhauses um eine Kindergartengruppe. Die entsprechenden Anträge sind zu stellen und die Planungen anzustoßen.

Vorstellung der Kriminalstatistik 2017 für PI-Bereich Neutraubling und Gemeindebereich Tegernheim

Die Polizeiinspektion Neutraubling hat eine Kriminalstatistik und Unfallstatistik für den PI-Bereich Neutraubling erstellt.

Bürgermeister Kollmannsberger stellte die Statistiken vor.

Reparaturarbeiten Spessartstraße

Am 20.06.2017 hat die Verwaltung die Firma mit den Reparaturarbeiten an der Spessartstraße, wie beschlossen, beauftragt. Für September 2017 war die Durchführung der Baumaßnahme eingeplant. Durch die REWAG und durch Lieferschwierigkeiten mit Asphalt haben sich die Arbeiten laufend verschoben. Während der Wintermonate gab es keine Rückmeldung durch die Baufirma. Erst nach mehrmaliger Aufforderung hat sich dann der Auftragnehmer gemeldet und uns am 11.05.2018 ein Nachtragsangebot in Höhe von 23 % Mehrkosten übermittelt. Bei Nachverhandlungen konnte kein vernünftiges Ergebnis erzielt werden, so dass der Auftrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst wurde.

Durch die Verwaltung wurden die Arbeiten Baufirmen wieder ausgeschrieben.

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2015

Technischer Teil

Behandlung der Prüfungsfeststellungen des kommunalen Prüfungsverbandes

Prüfungsfeststellung

Neubau Kinderhaus

4.1 Baumeisterarbeiten

Die Gemeinde schrieb die Leistungen im Februar 2014 öffentlich aus. Den Zuschlag erhielt die Firma T. auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 27.02.2014.

Notwendige Leistungsänderungen (Nachträge) wurden vom Architekten ausführlich begründet. Hierfür wurden sechs Nachtragsvereinbarungen in Höhe von insgesamt 33.486,51 € geschlossen. Grundlage waren die von den Auftragnehmern vorgelegten und vom Architekten geprüften Nachtragsangebote. Insoweit sieht der Prüfungsverband keine strukturellen Fehlstellungen bei der Abwicklung der Baumaßnahme.

Für die Nachtragsvereinbarungen lagen keine Aufgliederungen zur Preisermittlung und keine Nachweise der zur Nachtragspreisermittlung angesetzten Kostenbestandteile bei. Ohne diese Aufgliederungen und Nachweise können die geforderten Preise nur überschlägig auf Plausibilität geprüft werden. Eine Beurteilung, ob die Preise nach den Regeln der Preisfortschreibung des Vertrags gebildet wurden, ist nicht möglich. Auch wenn die stichprobenartige Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Nachträge dem Grunde nach berechtigt waren und die Preise in dem von der VOB gesteckten Rahmen lagen, ist das Vorgehen nicht hinreichend transparent.

Künftig ist auf VOB-konforme Nachtragsvereinbarungen zu achten.

Der Ausschuss nimmt die Prüfungsfeststellung zur Kenntnis und beschließt mit 14 : 0 Stimmen, dass künftig vom Bauauftragsnehmer durch Kalkulations- und Preisnachweise der Beleg zu führen ist, dass die Preise für geänderte und zusätzliche Leistungen auf der Grundlage des bestehenden Vertrages ermittelt wurden.

Behandlung der Prüfungsfeststellungen des kommunalen Prüfungsverbandes

Prüfungsfeststellung

4.1 Die sechs Nachtragsvereinbarungen mit jeweils bis zu rund 15.000 €

Auftragswert wurden jeweils vom ersten Bürgermeister unterzeichnet. Dies verstößt sowohl gegen die bis 23.05.2014 gültige Geschäftsordnung als auch gegen die ab 23.05.2014 in Kraft getretene aktuelle Geschäftsordnung.

Gemäß § 7 der GO 2008-2014 und § 8 der aktuellen GO ist für die Auftragsvergabe bei Bauaufträgen grundsätzlich ein Beschluss des Bau- und Umweltausschusses notwendig. Nach § 12 Abs. 2 der GO 2014 gehören zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters zwar auch „Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch um nicht mehr als 7.500 € erhöhen“.

Diese Grenze wurde vorliegend überschritten. Das hat zur Folge, dass die Vereinbarungen schwebend unwirksam sind.

Der Prüfungsverband empfiehlt, die Nachtragsvereinbarungen durch Beschluss des Bauausschusses rückwirkend zu genehmigen.

Der Ausschuss nimmt die Prüfungsfeststellung zur Kenntnis und genehmigt mit 14 :0 Stimmen die Nachträge Nr. 1 bis 6 zu den Baumeisterarbeiten.

Behandlung der Prüfungsfeststellungen des kommunalen Prüfungsverbandes

Prüfungsfeststellungen

4.2 Freiberufliche Leistungen

4.2.1 Verspäteter Vertragsabschluss

Der Beschluss zur Vergabe der Architektenleistungen wurde am 11.04.2013 gefasst. Im Mai 2013 fertigte der Architekt verschiedene Entwurfsvarianten. Eine davon wurde am 06.06.2013 vom Gremium angenommen. Mit Wirkung zum 17.07.2013 trat die HOAI in der Fassung 2013 in Kraft. Der Planungsvertrag wurde im Dezember 2013 geschlossen. Der Vertrag wurde nicht zeitnah zur Beschlussfassung geschlossen, sondern erst rd. acht Monate später, nachdem schon ein erheblicher Teil der Leistungen erbracht war.

Wir beanstanden, dass bis zum schriftlichen Vertragsabschluss am 03.12.2013 die (ohnehin vage formulierten, siehe Abschnitt 2.3) gegenseitigen werkvertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht festgelegt waren und mangels wirksamer Beauftragung z.B. keine vertraglichen Gewährleistungs- und Haftansprüche der Gemeinde gegenüber dem Architekten bestanden. Die gegenseitigen werkvertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner können und werden nicht auf Grundlage der HOAI vereinbart, da die HOAI Preisrecht und nicht Vertragsrecht ist. Vielmehr sind die Vertragsziele und die zu erbringenden Einzelleistungen bzw. Arbeitsergebnisse der Planer (Werkerfolg) von den Parteien im Werkvertrag zu regeln. Beispielsweise werden die in der HOAI benannten Grundleistungen nur dann zur Leistungspflicht erhoben, wenn im Werkvertrag auf sie Bezug genommen wird. Solange dieser nicht geschlossen wird, kann sich die Gemeinde hierauf auch nicht berufen und keinerlei werkvertraglichen Ansprüche geltend machen.

Voraussetzung für eine wirksame Auftragserteilung ist der entsprechende Beschluss des zuständigen Kommunalorgans (hier durch Bau- und Umweltausschuss am 11.04.2013 erfolgt) und der Vollzug des Beschlusses durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags durch das hierfür zuständige Organ (hier durch Bürgermeister erst am 03.12.2013, nachdem der Architekt mit der Ausführung begonnen hatte) erfolgt. Der kommunale Auftraggeber ist zwingend an die Formvorschriften des Kommunalrechts gebunden. Aus diesem Grund bedürfen solche Erklärungen, durch welche die Gemeinde in finanziell nicht unerheblicher Weise verpflichtet werden soll, der Schriftform (vgl. Art. 38 Abs. 2 GO). Fehlt eine der beiden Voraussetzungen, ist der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen (bzw. schwebend unwirksam [§ 177 BGB], wenn der Beschluss des Gremiums fehlt).

Nach dem Vertrag erfolgt die Honorierung auf Grundlage der HOAI in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung. Dies ist vorliegend die Ausgabe 2013. Wäre die schriftliche Auftragserteilung vor Leistungsbeginn erfolgt, wäre die HOAI in der Fassung von 2009 maßgebend gewesen. Auch wenn der Architekt nach dieser abgerechnet hat, hätte er in werkvertraglicher Hinsicht einen Honoraranspruch auf Grundlage der HOAI 2013, woraus sich im Vergleich zum tatsächlich abgerechneten Honorar ein höheres Honorar ergäbe. Der Gemeinde entstünden dann durch die verspätete Auftragserteilung unnötige Mehrkosten.

Preisrechtlich erlangt die verspätete Auftragserteilung Relevanz, wenn das von der Gemeinde insgesamt vergütete Honorar unter dem Mindestsatz nach bei Vertrags-

schluss geltendem Preisrecht (vorliegend: HOAI 2013) liegt. Der beauftragte Architekt könnte sich dann möglicherweise auf die Unterschreitung der Mindestsätze berufen und den Mindestsatz nach zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigem Preisrecht (HOAI 2013) verlangen.

Künftig wäre im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und im Interesse von Klarheit und Rechtssicherheit darauf zu achten, dass Ingenieur- und Architektenverträge vor Tätigwerden des jeweiligen Büros unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen wirksam beauftragt werden.

4.2.2 Honorarparameter

Im Vertrag für die Architektenleistungen sind Honorarmittelsätze der (aus Prüfungssicht zutreffenden) Honorarzone III sowie eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 7 % des Honorars vereinbart.

Auch wenn die Vertragsparteien innerhalb des von der HOAI gesteckten Rahmens zwischen den Honorarmindest- und Höchstsätzen wirksame Honorarvereinbarungen treffen können, sind die Kommunen nach dem Sparsamkeitsgebot gehalten, möglichst Mindestsätze zu vereinbaren. Nach unserer Erfahrung ist ein Mindestsatzhonorar in der Regel am Markt erzielbar.

Aus Prüfungssicht erscheint die vereinbarte Nebenkostenpauschale zu hoch. Wie die Höhe der vergleichsweise hohen Nebenkostenpauschale zustande gekommen ist, ist nicht dokumentiert. Wir empfehlen, künftig bei der Bestimmung der Höhe einer zu vereinbarenden Nebenkostenpauschale die zu erwartenden Nebenkosten voraus zu schätzen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Falls gemäß § 14 Abs. 3 HOAI 2013 bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung der Nebenkosten schriftlich vereinbart werden soll (fehlt die schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung, ist nach Einzelnachweis abzurechnen), kann dies entweder in Form einer Pauschalsumme oder als %-Satz bezogen auf das Nettohonorar erfolgen. Bei der Vereinbarung eines %-Satzes empfehlen wir, die Höhe des %-Satzes auf Grundlage der Erfahrungswerte der staatlichen Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (einzusehen beispielsweise im HIV-KOM Anhang 1, Abschnitt 1 - B1, Punkt 1.6) zu bestimmen.

Im Übrigen besteht für die Vertragsparteien auch die Möglichkeit, werkvertraglich die Nebenkostenerstattung ganz auszuschließen. Hierzu ist es erforderlich, dies schriftlich bei Auftragserteilung zu vereinbaren (ansonsten sind die Nebenkosten gemäß § 14 Abs. 3 HOAI nach Einzelnachweisen abzurechnen, s.o.).

Künftig wäre darauf zu achten, dass wirtschaftliche und sparsame Honorarvereinbarungen im Rahmen der preisrechtlichen Möglichkeiten sowie wirtschaftliche und sparsame Vereinbarungen zur Erstattung von Nebenkosten getroffen werden.

4.2.3 Vertragsgrundlagen

Die Verträge wurden auf der Grundlage der von den freiberuflich Tätigen vorgelegten Vertragsmuster geschlossen. Dies birgt ohne eingehende juristische Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln generell erhebliche Risiken, da sich diese Vertragsmuster von den Regelungen in den erprobten sowie bewährten Mustern unterscheiden und somit zu Rechtsunsicherheiten und Nachteilen für die Gemeinde führen können. Vorliegend birgt das für die Beauftragung der Architektenleistungen verwendete Vertragsmuster für den öffentlichen Bauherrn Projektrisiken, da hierin lediglich Grobziele im Sinne des Werkerfolgs vereinbart sind (z.B. Entwurfsplanung: Erdarbeiten und zusammenstellen der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe). Die konkrete Vereinbarung wichtiger Einzelleistungen (z.B. Kostenberechnung) als geschuldete Arbeitsschritte und damit Teilerfolge fehlt hingegen.

Wir empfehlen, die Architekten- und Ingenieurverträge künftig in eigener Zuständigkeit vorzubereiten. Zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten über den Vertragsinhalt und im Interesse einer vereinfachten Handhabung sollten dabei einheitliche und erprobte Vertragsmuster einschließlich Allgemeiner und Zusätzlicher Vertragsbedingungen (z.B. aus dem Vergabehandbuch Bayern für freiberufliche Leistungen [VHF], online verfügbar unter vegabeinfo.bayern.de) verwendet werden, mit denen insbesondere die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die sonstigen gegenseitigen allgemeinen Vertragspflichten detailliert beschrieben werden. Um den Willen der Vertragsparteien hinsichtlich der Modalitäten der Honorarermittlung bei Vertragsabschluss zu dokumentieren, empfehlen wir ferner, den Honorarverträgen künftig eine beispielhafte vorläufige Honorarermittlung auf der Grundlage von Kostenannahmen beizufügen.

4.2.4 Stufenweise Beauftragung

Die von uns geprüften Verträge für die Erbringung freiberuflicher Leistungen wurden allesamt als Vollverträge geschlossen. Die Beauftragung sämtlicher Leistungsphasen bereits zu Projektbeginn beinhaltet für den Auftraggeber ein Risiko. Nachdem der Ingenieurvertrag Werkvertrag ist, findet § 649 BGB Anwendung. Demnach ist der Auftragnehmer im Falle einer notwendigen Vertragskündigung bei vorzeitiger Einstellung des Projekts durch den Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Dies bedeutet, dass der Architekt bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung seiner Arbeitskraft hat. Dieser Fall ist denkbar, wenn z.B. die Zuwendungen nicht in der erwarteten Höhe gewährt werden und eine höhere Eigenfinanzierung nicht möglich ist oder das Vorhaben aus sonstigen Gründen nicht realisierbar ist.

Es empfiehlt sich, künftig eine stufenweise Beauftragung vorzusehen. Dabei wird der Freiberufler zunächst nur mit den ersten Leistungsphasen beauftragt. Im Vertrag sichert sich der Bauherr allerdings die Option, weitere Leistungsphasen zu den Konditionen des Vertrags später abzurufen, ohne sich hierzu zu verpflichten. So kann die Gemeinde sicherstellen, dass der Freiberufler im Bedarfsfall auch die Leistungen erbringt, ohne dass sich jedoch die Gemeinde zur Weiterbeauftragung verpflichtet. Im Vergleich zu voneinander getrennten Teilaufträgen haben Stufenverträge den Vorteil, dass der beauftragte Freiberufler an das Projekt gebunden bleibt. Ungünstige Schnittstellen zwischen verschiedenen Freiberuflern mit den damit einhergehenden „Reibungsverlusten“, wie sie bei voneinander getrennten Teilaufträgen entstehen können, werden dadurch vermieden.

Stufenverträge haben ferner den Vorteil, dass bereits bei Vertragsschluss die gesamte Honorarsumme prognostiziert werden kann.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Projektes keine Ansprüche nach § 649 BGB ableiten, da dann keine Ansprüche des Architekten bezüglich der nicht abgerufenen Stufen bestehen, da hier insbesondere keine Kündigung ausgesprochen werden muss.

Der Ausschuss nimmt die Prüfungsfeststellung zur Kenntnis und beschließt mit 14 :0 Stimmen, dass künftig freiberufliche Leistungen stufenweise vor Leistungsbeginn, in der Regel zu Mindestsätzen der HOAI auf der Grundlage einheitlicher und erprobter Vertragsmuster zu beauftragen sind.

Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse zum geförderten Wohnungsbau für Tragwerks-, Elektro- HLS- und Freianlagen-Planung

Für den geförderten Wohnungsbau wurden folgende Planungstätigkeiten ausgeschrieben.

Durchführung der Tragwerksplanung:

Es wurden 5 Ingenieurbüros angeschrieben.

Es wurden 3 Angebote abgegeben:

Die Angebote liegen zwischen Honorarzone II und III, Mindest- und Mittelsatz

Durchführung der Elektroplanung:

Es wurden 3 Ingenieurbüros angeschrieben.

Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Die Angebote liegen in Honorarzone II, Mindestsatz

Durchführung der Heizung-, Lüftung- und Sanitärplanung:

Es wurden 3 Ingenieurbüros angeschrieben.

Es wurden 3 Angebote abgegeben.

Die Angebote liegen in Honorarzone II, Mindestsatz

Durchführung der Planung der Freianlagen:

Es wurden 2 Architekturbüros angeschrieben.

Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Die Angebote liegen in Honorarzone III, Mindestsatz